

RS OGH 1991/11/14 8Ob534/91, 6Ob258/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1991

Norm

HGB §139

UGB §139

Rechtssatz

Der Legatar wird nicht automatisch Gesellschafter; ihm steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf den Gesellschaftsanteil gegen den Erben zu.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 534/91
Entscheidungstext OGH 14.11.1991 8 Ob 534/91
Veröff: NZ 1992,298 = RdW 1992,111 = ecolex 1992,169
- 6 Ob 258/08x
Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 258/08x
Beisatz: Ist über den Anteil mittels eines Vermächnisses verfügt worden, so wird zunächst der Erbe Kommanditist. Er ist verpflichtet, den Anteil an den Legatar zu übertragen. (T1); Beisatz: Weil der Vermächtnisnehmer den Anteil nicht ipso iure, sondern erst durch Rechtsgeschäft erwirbt, ist § 139 UGB weder nach seinem Wortlaut noch nach seiner Zweckbestimmung auf den Legatar anzuwenden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0061859

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at